

Herrn  
Dr. Robert Habeck MdB  
Bundesminister für Wirtschaft  
und Klimaschutz und  
Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin

14.03.2024 ged-vog-rö  
Telefon: +49 30 82403-100  
E-Mail: gedaschko@gdw.de

Versand per Mail: vz-bm@bmwk.bund.de

## Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO<sub>2</sub>KostAufG)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

nachdem nunmehr die ersten Fernwärmerechnungen für das Jahr 2023 vorliegen, zeigt sich, dass mit dem CO<sub>2</sub>KostAufG massive Ungerechtigkeiten verbunden sind.

Die nach CO<sub>2</sub>KostAufG pauschal zu ermittelnden Emissionskosten übersteigen die tatsächlich angefallenen Emissionskosten massiv, sie sind doppelt oder gar 2,3 mal so hoch.

Diese Diskrepanz zwischen tatsächlichen und pauschalierten Kosten sorgt für eine massive Frustration der Wohnungsunternehmen über die Fernwärme und beschädigt die Akzeptanz und das Image der Fernwärme. Heizkostenabrechnungen müssen im Nachhinein korrigiert werden, was zu unnötiger Bürokratie sowie unnötigen Kosten führt und letztlich auch für die Mieter nicht nachvollziehbar ist.

Die Aufteilung des CO<sub>2</sub>-Preises auf Mieter und Vermieter entsprechend CO<sub>2</sub>KostAufG soll auf Vermieter finanziellen Druck ausüben, ihre Gebäude auf CO<sub>2</sub>-freie Wärme umzustellen und/oder den Energieverbrauch zu verringern. Die Beispiele in Anlage 2 zeigen allerdings, dass das CO<sub>2</sub>KostAufG die Aufteilung von CO<sub>2</sub>-Kosten verlangt, die **doppelt bis 2,3 mal so hoch** sind, wie die tatsächlich angefallenen Kosten. Und die tatsächlich angefallenen CO<sub>2</sub>-Kosten sind darüber hinaus **1,7 mal so hoch**, wie bei einer Versorgung mit Erdgas.

Zu Recht wird bei Gebäuden, die dem Denkmalschutz oder einem Anschluss- und Benutzungszwang der Fernwärme unterliegen, der Vermieteranteil um 50 % reduziert, da sie entweder bei der Gebäudedämmung oder bei der freien Wahl der Energieversorgung eingeschränkt sind.

Bei Fernwärme ohne Anschluss- und Benutzungszwang

- werden dagegen alle CO<sub>2</sub>-Kosten aufgeteilt, obwohl der Vermieter die Versorgungsstruktur gar nicht beeinflussen kann,
- ist dies ganz besonders bei Auskopplung von Wärme aus Kohlekraftwerken problematisch, denn die Kohle wird für die Stromerzeugung verwendet,
- findet wegen des europäischen Emissionshandels eine Anwendung der finnischen Methode statt, die bei Kraft-Wärme-Kopplung den meisten Brennstoff der Wärme zuordnet,

- wird bei Anlagen im EU-Emissionshandel nach CO<sub>2</sub>KostAufG pauschal der durchschnittliche Zertifikatepreis aus den ETS-Versteigerungen angesetzt, **obwohl** nach wie vor ein Teil der Zertifikate **kostenlos zugeteilt** werden, dem Mieter dafür also gar keine CO<sub>2</sub>-Kosten entstehen,
- erleben wir als Wohnungswirtschaft zur Zeit mangels Rechtssicherheit eine weitgehend chaotische Umsetzung des CO<sub>2</sub>KostAufG in Bezug auf § 3 „Informationspflicht bei der Lieferung von Brennstoffen oder Wärme“, d. h. die notwendigen Werte werden noch nicht oder fehlerhaft angegeben. Dies verhindert, dass die Wohnungsunternehmen zeitnah Heizkostenabrechnungen erstellen können.

**Wir verlangen deshalb eine zügige Novelle des CO<sub>2</sub>KostAufG, die**

- **nur die tatsächlich entstandenen und in der Rechnung ausgewiesenen CO<sub>2</sub>-Emissionskosten aufteilt**
- **bei Fernwärme generell nur 50 % der CO<sub>2</sub>-Kosten aufteilt, da die Wohnungsunternehmen keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Energieträger haben.**

Außerdem bedarf es einer Regelung, wonach die Energieversorger bereits mit der Rechnungsstellung alle erforderlichen Daten zur Verfügung stellen können. Heizkostenabrechnungen sollen die Mieter möglichst bald über den Verbrauch und die Kosten des letzten Abrechnungszeitraumes informieren. Die unterjährigen Verbrauchsinformationen leisten dies nicht, da sie nur auf die in der eigenen Wohnung verbrauchte Wärme und auch nicht auf Kosten abstellen, und das auch nicht können. Darüber hinaus sind zusätzliche Aufwände wegen Korrekturen von Heizkostenabrechnungen das letzte, was Mieter sowie Wohnungsunternehmen in der heutigen Situation brauchen.

In Anlage 1 unterbreiten wir den konkreten Änderungsvorschlag.

Die Wohnungswirtschaft hat immer zu einer Aufteilung des CO<sub>2</sub>-Preises nach Stufenmodell gestanden. Was hier aber derzeit bei der Fernwärme passiert und seine Ursache darin hat, dass bei den Beratungen zum CO<sub>2</sub>KostAufG in letzter Minute Wärmeerzeugungsanlagen einbezogen wurden, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, ist nicht mehr vermittelbar.

Ein gleichlautendes Schreiben habe ich auch an die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, den Bundesminister der Justiz sowie an die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfaktionen gesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Gedaschko

## Anlage 1 – Änderungsvorschlag

### § 3 Abs. 4 Nr. 4

(4) Die Informationspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 gilt für Wärmelieferanten entsprechend mit den Maßgaben, dass

...

4. im Fall der Wärmelieferung aus Wärmenetzen, die zumindest anteilig aus Wärmeerzeugungsanlagen gespeist werden, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen,

a) im Rahmen der Ableitung des einheitlichen Emissionsfaktors nach Nummer 3 abweichend von Absatz 1 für diese Wärmeerzeugungsanlagen, die nach den Vorgaben des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu berichtenden Emissionsdaten und Produktionsmengen zugrunde zu legen sind, ~~und~~

~~b) für den aus diesen Wärmeerzeugungsanlagen stammenden Anteil der Wärmelieferung abweichend von Absatz 2 als maßgeblicher Zertifikatspreis der Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 8 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem der Rechnungsstellung vorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen ist.,~~

**b) der Emissionspreis für die insgesamt gelieferte Wärme auszuweisen ist,**

**c) bis zum Vorliegen der Informationen nach Nr. 4 a), aber längstens bis zum 30.06. des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres, die Informationen des Jahres vor dem Berichtsjahr verwendet werden dürfen.**

### § 4 Maßgeblicher Zertifikatspreis

(1) Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate entspricht

1. bis einschließlich zum Jahr 2025 dem Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,
2. im Jahr 2026: Dem Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,
3. ab dem Jahr 2027: Dem Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 maßgeblichen Preise der Emissionszertifikate spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf seiner Internetseite.

~~(3) Das Umweltbundesamt veröffentlicht den nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b maßgeblichen Durchschnittspreis nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz der Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres auf seiner Internetseite.~~

**(3) Im Fall der Wärmelieferung aus Wärmenetzen, die zumindest anteilig aus Wärmeerzeugungsanlagen gespeist werden, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, ist der Emissionspreis für die insgesamt gelieferte Wärme zu verwenden.**

## § 9 Beschränkungen bei energetischen Verbesserungen

(1) Sofern öffentlich-rechtliche Vorgaben **oder der Anschluss an ein Wärmenetz** einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes oder einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegenstehen, ist der prozentuale Anteil, den der Vermieter an den Kohlendioxidkosten nach § 5, 6, 7 oder 8 zu tragen hätte, um die Hälfte zu kürzen. Zu den Vorgaben zählen beispielsweise

1. denkmalschutzrechtliche Beschränkungen,
2. ~~rechtliche Verpflichtungen, Wärmelieferungen in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei einem Anschluss- und Benutzungszwang~~ **der Anschluss an ein Wärmenetz**, sowie
3. der Umstand, dass das Gebäude im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs liegt.

(2) Wenn in Bezug auf ein Gebäude öffentlich-rechtliche Vorgaben **oder der Anschluss an ein Wärmenetz** sowohl einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes als auch einer wesentlichen Verbesserung der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegenstehen, so erfolgt keine Aufteilung der Kohlendioxidkosten.

## Anlage 2

### Beispiel 1 – Leipziger Stadtwerke

**Tatsächlicher Emissionspreis: 1.613,38 EUR netto (1.726,32 EUR brutto)**

**Aufzuteilender Emissionspreis: 4.032,72 EUR (brutto)**

Ihre Wärmekosten im Detail:

Wärme Lieferung	Zeitraum	Menge	Preis	Netto	Steuersatz
Wärmearbeitspreis	01.01.23 - 31.12.23	173.482 kWh	12,1000 ct/kWh	20.991,32 €	7 %
Emissionspreis	01.01.23 - 31.12.23	173.482 kWh	0,9300 ct/kWh	1.613,38 €	7 %
Umlagenpreis	01.01.23 - 31.12.23	173.482 kWh	0,0400 ct/kWh	69,39 €	7 %
Grundpreis	01.01.23 - 31.12.23	365 Tage	5.806,62 €/Jahr	5.806,62 €	7 %
<b>Nettobetrag Lieferung</b>				<b>28.480,71 €</b>	

#### Informationen gemäß § 3 Abs. 1 CO2KostAufG

	Kalenderjahr 2023
Brennstoffemissionen der Wärmelieferung	49.526 kg CO <sub>2</sub>
Preisbestandteil der Kohlendioxidkosten für die Wärmelieferung (inkl. Umsatzsteuer)	4.032,72 €
einheitlicher heizwertbezogener Emissionsfaktor des Wärmenetzes	0,28548 kg CO <sub>2</sub> /kWh
Energiegehalt der Wärmelieferung	173.482 kWh

**Es werden hier nach CO2KostAufG 2,3 mal so viel CO2-Kosten aufgeteilt, als überhaupt angefallen sind! Hauptgrund dürften die kostenlos zugeweilten Zertifikate sein.**

Zum Vergleich: ein Gebäude, das mit einem Gaskessel versorgt wird, zahlt bei vergleichbarem Verbrauch deutlich weniger CO2-Kosten nach BEHG, hier nur 58 %:

Gas Lieferung	Zeitraum	Menge	Preis	Netto	Steuersatz
Arbeitspreis	01.01.23 - 28.02.23	50.266 kWh	2,1300 ct/kWh	1.070,67 €	7 %
Arbeitspreis	01.03.23 - 30.06.23	57.310 kWh	2,1300 ct/kWh	1.220,70 €	7 %
Arbeitspreis	01.07.23 - 30.09.23	9.834 kWh	2,1300 ct/kWh	209,46 €	7 %
Arbeitspreis	01.10.23 - 31.12.23	55.097 kWh	2,1300 ct/kWh	1.173,57 €	7 %
Servicepreis	01.01.23 - 31.12.23	365 Tage	32,33 €/Monat	387,96 €	7 %
Bonus SEPA	01.01.23 - 31.12.23	365 Tage	30,00 €/Jahr	-30,00 €	7 %
Energiesteuer	01.01.23 - 31.12.23	172.507 kWh	0,5500 ct/kWh	948,79 €	7 %
Bilanzierungsumlage	01.01.23 - 30.09.23	117.410 kWh	0,5700 ct/kWh	669,24 €	7 %
Bilanzierungsumlage	01.10.23 - 31.12.23	55.097 kWh	0,0000 ct/kWh	0,00 €	7 %
Gasspeicherumlage	01.01.23 - 30.06.23	107.576 kWh	0,0590 ct/kWh	63,47 €	7 %
Gasspeicherumlage	01.07.23 - 31.12.23	64.931 kWh	0,1450 ct/kWh	94,15 €	7 %
CO <sub>2</sub> -Preis	01.01.23 - 31.12.23	172.507 kWh	0,5440 ct/kWh	938,44 €	7 %
<b>Nettobetrag Lieferung</b>				<b>6.746,45 €</b>	

## Beispiel 2 – Chemnitz, eins Energie in Sachsen

**Tatsächlicher Emissionspreis:** → 2.644,46 EUR netto

**Aufgeteilter Emissionspreis:** → 5.288,93 EUR netto

Die nach CO<sub>2</sub>KostAufG zugeordneten CO<sub>2</sub>-Kosten betragen mit 5.288,93 EUR **das Doppelte des tatsächlichen Emissionspreises** von 2.644,46 EUR oder in diesem Fall **mehr als ein Drittel der Rechnungssumme!**

		Tage	Preis	Entgelt netto
<b>Zählernummer: 70122562 Wärmemenge (Hzg.)</b>				
Zählerstand am 01.01.2023	513,487			
Zählerstand am 28.02.2023	569,491	Unterschied	56,004	
<b>Zählernummer: 70122562 Wärmemenge (Hzg.)</b>				
Zählerstand am 01.03.2023	569,491			
Zählerstand am 31.12.2023 <sup>3)</sup>	654,000	Unterschied	84,509	
<b>Abrechnung nach Versorgungsvertrag Fernwärme Sekundär</b>				
Arbeitspreis 01.01.2023–28.02.2023	56,004 MWh		54,84 €/MWh	3.071,26 €
Arbeitspreis 01.03.2023–31.12.2023	84,509 MWh		54,84 €/MWh	4.634,47 €
Emissionspreis 01.01.2023–28.02.2023	56,004 MWh		18,82 €/MWh	1.054,00 €
Emissionspreis 01.03.2023–31.12.2023	84,509 MWh		18,82 €/MWh	1.590,46 €
<b>Verrechnungsleistung</b>				
01.01.2023–31.12.2023	105 kW			
Grundpreis 01.01.2023–28.02.2023	105 kW	59	43,27 €/kW	734,40 €
Grundpreis 01.03.2023–31.12.2023	105 kW	306	43,27 €/kW	3.808,95 €
Messpreis 01.01.2023–28.02.2023		59	104,30 €/Jahr	16,86 €
Messpreis 01.03.2023–31.12.2023		306	104,30 €/Jahr	87,44 €
Entgeltsumme				14.997,84 €
	<b>Entgelt netto</b>		<b>Umsatzsteuer</b>	<b>Entgelt brutto</b>
Entgeltsumme	14.997,84 €	(7,0%)	1.049,85 €	16.047,69 €
Gezahlte Abschläge	-13.586,94 €	(7,0%)	-951,06 €	-14.538,00 €
Summe	1.410,90 €	(7,0%)	98,79 €	1.509,69 €

In der Entgeltsumme sind folgende Kostenbestandteile (jeweils vor Umsatzsteuer) enthalten:

Angaben nach Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten ab dem 01.01.2023:	
Zeitraum: 01.01.2023 – 31.12.2023	
Brennstoffemission	67.867,7790 kg
heizwertbez. Emissionsfaktor	0,4830 kg CO <sub>2</sub> /kWh
Betrag Emissionszertifikat	5.288,93 €
<sup>3)</sup> Kundenablesung	

### Beispiel 3 – fehlende Daten ¶

#### Verbrauchsabrechnung Fernwärme - Erläuterung zum CO<sub>2</sub>KostAufG

Ab der Verbrauchsabrechnung für 2023 werden auf unseren Rechnungen zwei unterschiedliche Emissionswerte ausgewiesen. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben und hat folgenden Hintergrund: Einerseits ist dem Versorgungsunternehmen freigestellt, nach welcher Methode es die Emissionsbelastung zur Wärmeherzeugung ermittelt, zum anderen legt jedoch der Gesetzgeber (CO<sub>2</sub>KostAufG, §3 Abs. 3 Nr. 2) fest, dass für die auszuweisenden Informationen nach dem CO<sub>2</sub>KostAufG zwingend die finnische Methode (Referenzwirkungsgradmethode) anzuwenden ist.

Uns ist bewusst, dass wir die Werte, wie in der unten angeführten Information dargestellt, nach CO<sub>2</sub>KostAufG liefern müssen. Jedoch stehen die benötigten Emissionsdaten sowie Produktions- und Verbrauchsmengen aus der jährlichen Berichterstattung noch nicht zur Verfügung. Die Werte liefern wir spätestens **zum 01.06.2024** für das Jahr 2023 nach.

¶